



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische_Adresse»

➔ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Sabine Hatzl
Tel.: +43 (3332) 606-223
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-378577/2025-39

Hartberg, am 26.11.2025

Ggst.: Michael Berger GmbH
Tischlerei
8673 Ratten, Filzmoos 35
Maschinentechnische Änderungen

Öffentliche Kundmachung
einer mündlichen Verhandlung am
Donnerstag, dem 11.12.2025 um 14.30 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: 8673 Ratten, Filzmoos 35

Die Michael Berger GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 18/6, KG. 64304 Filzmoos, Gemeinde St. Jakob im Walde

Kurzbeschreibung des Projektes: Maschinentechnische Änderung und Festlegung der Fluchtwege

Bauliche Anlagen: Bestand

Außenanlagen: Bestand

Heizungsanlage: Bestand

Betriebszeiten: Mo – Fr 06.00 bis 18.00 Uhr, Sa 06.00 bis 15.00 Uhr

Anzahl Arbeitnehmer: 24

8230 Hartberg • Rochusplatz 2

Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- Maschinelle Anlagen: lt. Maschinenliste
- Änderung der Absauganlage
 - Änderung der Lüftungsanlage Lackierraum ALT
 - Absauganlage Entstauber
 - Änderungen im Lacklager
 - Notstromaggregat
 - Druckluftanlage
- Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 01.09.1976, GZ.: 4 B 37/2-76
- Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg vom 28.08.1986, GZ.: 4 Be 69-1986
vom 20.08.1998, GZ.: 4.1-316/1996
vom 11.05.2000, GZ.: 4.1-316/1996
vom 13.11.2000, GZ.: 4.1-316/1996
vom 22.02.2010, GZ.: 4.1-316/1996
- Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 18.09.2014, GZ.: 4.1-125/2012
vom 16.01.2015, GZ.: 4.1-183/2014
vom 02.12.2016, GZ.: BHHF-173710/2016-12
vom 25.01.2019, GZ.: BHHF-106504/2017-32

Auf diese Bescheide bezieht sich das Ansuchen.

Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:
§§ 74, 77, 81, 356

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:
§ 93, § 94

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen im gewerbebehördlichen Verfahren sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Nachbar können Sie von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 10.12.2025 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Sabine Hatzl
(elektronisch gefertigt)